

Freiherrn von Thielmann ein Ehrenausschuß gebildet, dem 68 Herren — von diesen sind 40 Kenner der Gabelsbergerschen Stenographie — beigetreten sind. Vertreten ist in diesem Ehrenausschuß die Diplomatie mit fast allen am Berliner Hofe beglaubigten Gesandten der deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarns, zahlreichen Bevollmächtigten zum Bundesrat u. s. w.; ferner sind durch hervorragende Namen vertreten: das Militär, die Gelehrten-, Schriftsteller- und Journalistenwelt, Handel und Großindustrie, Parlamentarier, Juristen und Aerzte.

Post. — Bei Postaufträgen nach Belgien soll die äußere Aufschrift nach den Vorschriften des Weltpostvereins in französischer Sprache in folgender Form abgefaßt werden:

Envoyé par
demeurant à
Recommandé.
Valeurs à recouvrer.
Bureau de poste de

Die im innern deutschen Verkehr gebräuchliche Aufschrift »Postauftrag nach Einschreiben« giebt in Belgien wie auch in andern Ländern, in denen die deutsche Sprache nicht oder nur wenig bekannt ist, leicht zu Irrtümern Anlaß. Es liegt deshalb im Interesse der Absender selbst, die Aufschrift in solchen Fällen unter Benutzung der vorstehenden Fassung in französischer Sprache herzustellen.

Preisaus schreiben. — Für die Lamey-Preisstiftung hat die Universität Straßburg folgende Preisaufrage gestellt: »Kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und Schilderung des von den großstädtischen Verwaltungen auf diesem Gebiete bisher Geleisteten.« Der Preis beträgt 2400 M. Die Arbeiten müssen vor dem 1. Januar 1904 eingeleistet sein. Die Verteilung des Preises findet im Laufe des Jahres 1904 statt. Die Bewerbung um den Preis steht jedem offen, ohne Rücksicht auf Alter oder Nationalität. Die

Konkurrenzarbeiten können in deutscher, französischer und lateinischer Sprache abgefaßt sein.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. v. Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein u. Dr. H. Staub. Verlag von Otto Liebmann in Berlin. Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht, und Spruchpraxis. VII. Jahrgang, Nr. 14, 15. Juli 1902. 4°. S. 325—348 mit Anzeigen-Umschlag.

Enthält u. a.: Liebmann, Dr., Rechtsanwalt, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Praxis. — Neukamp, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. — Meisel, Dr., Landgerichtsdirektor, Zur Abschaffung der Gerichtsferien. — v. Welck, Frhr., Referendar, Die willkürliche Vertauschung und Stellung des Rufnamens.

Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Von Rechtsanwalt Dr. jur. Drathen zu Krefeld. 8°. VIII, 64 S. München 1902, Verlag der »Werkstatt der Kunst« G. m. b. H. Preis 2 M.

»Die Werkstatt der Kunst«, das in München erscheinende Fachblatt für die Interessen der bildenden Künstler, hatte im vergangenen Herbst ein Preisaus schreiben für eine rechtswissenschaftliche Arbeit erlassen, um eine gemeinverständliche Darstellung des Rechtsschutzes zu erhalten, den der Künstler und sein Werk nach dem heutigen Stande des Gesetzes genießt. Das Preisrichterkollegium, das aus Künstlern und Juristen bestand, erkannte den Preis der vorstehend genannten Arbeit: »Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers« von Rechtsanwalt Dr. jur. Drathen in Krefeld zu. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, eine gemeinverständliche Darstellung des heutigen Rechtsschutzes zu bieten, sondern hat auch Anlaß genommen Anregungen zur Neugestaltung der betreffenden Gesetze zu geben. Die Arbeit ist deshalb sowohl für Künstler als auch für Juristen von Interesse und wohl geeignet, als Ausgangspunkt weiterer Bestrebungen zur Neugestaltung des Gesetzes zu dienen.

Sprechsaal.

Anfrage

zur Beantwortung durch die Redaktion und zur Meinungsäußerung der Herren Kollegen.

Infolge von Differenzen mit dem Autor sieht sich der Verleger genötigt, ein Werk, von dem der Satz beendet ist, vorläufig nicht drucken zu lassen. Wie lange kann nun der Verleger vom Buchdrucker verlangen, daß dieser den Satz unentgeltlich stehen läßt?

Und welche Entschädigung kann nach dieser Frist der Buchdrucker vom Verleger für das Stehenlassen des Satzes pro Jahr rechtmäßig verlangen?

M.

B. R.

Bemerkung der Redaktion. — Auf unsere Erkundigung empfangen wir von buchdruckerischer Seite die nachstehende Antwort:

Auf Ihre Anfrage erwidern wir, daß unseres Erachtens ein fester Brauch, nach dem die Entschädigung für das Stehenlassen von Satz sich regelt, im Buchdruckgewerbe nicht besteht. Vielmehr ist bisher in ähnlichen Fällen wie dem zur Sprache gebrachten immer abweichend verfahren worden, je nach den besonderen Umständen.

Falls nicht Abmachungen vor Erteilung des Druckauftrags getroffen worden sind, kann eigentlich dem Drucker nicht zugemutet werden, den Satz eines Druckbogens ohne Entschädigung länger stehen zu lassen, als Zeit für eine bequeme, genaue Korrektur nötig ist, also höchstens zwei bis drei Wochen. Zieht sich durch die Schuld des Auftraggebers die Erledigung länger hinaus, dann erwächst unzweifelhaft dem Drucker ein Schaden, denn dieser ist darauf angewiesen, daß die betreffende Schrift jährlich für eine größere Zahl von Drucken Verwendung finden muß, wenn sein Geschäft rentieren soll. Es ist somit ein Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf der angegebenen Frist dem Drucker rechtlich kaum zu bestreiten.

Nun ist es allerdings üblich — wenn der stehenbleibende Satz für einen guten Kunden hergestellt worden ist —, daß der Drucker, ohne irgendwelche Ansprüche geltend zu machen, monatelang sich geduldet. Allein völlig unmöglich ist es ihm unter gewöhnlichen Verhältnissen, den Satz eines Werkes ein ganzes oder gar mehrere Jahre, wenn auch gegen Entschädigung, stehen zu lassen.

Der Grund ist folgender:

Das für das stehenbleibende Werk verwendete Schriftquantum wird nicht in demselben Maße abgenutzt, wie der andere Teil, der zur Herstellung einer Reihe anderer Arbeiten dient und infolge vielmaliger Verwendung zum Druck mehr und mehr an Schärfe

einbüßt. Wird der stehengebliebene Teil nach langem Zeitraum endlich wieder frei, dann sieht sich der Drucker im Besitze einer ungleich abgenutzten Schrift. Jeder der beiden Teile ist an sich noch sehr wohl verwendbar, dagegen sind die Typen nicht nebeneinander bzw. durcheinander zu gebrauchen. Dadurch nun ist die ganze Schrift oder wenigstens einer der beiden Teile der Schrift wertlos. Die Praxis hat nämlich dargethan, daß es kein Mittel giebt, wenn einer der beiden Teile wieder zur Verwendung kommt, die scharfen und die abgenutzten Typen auseinanderzuhalten, soviel sich auch die Geschäftsleitung bemühen würde, da die Segen, denen etwa Buchstaben fehlen, diese sich nehmen, unbekümmert, ob ein Verbot besteht. Natürlich ist dann ein schlechtes, ungleichmäßiges Aussehen der Drucksache unvermeidlich, und die Schrift entwertet.

Nach unseren Erfahrungen pflegt in Fällen, wie dem zur Diskussion gestellten, der Auftraggeber dem Drucker die Schrift abzukaufen, wenn er nicht die Erlaubnis geben will, daß der Satz abgelegt wird.

Handelt es sich um Stehenlassen auf kürzere Zeit, dann wird eine Uebereinkunft meist zu erzielen sein. Ueberhaupt wird, falls es sich um eine gute Geschäftsverbindung handelt, der Drucker in derartigen Fällen so entgegenkommend sein, wie es ihm nur irgend möglich ist. Er wird z. B. unter Umständen ein Werk, von dem er weiß, daß es jedes Jahr neu gedruckt wird, im eigenen wie des Auftraggebers Interesse stehen lassen, falls die Bezahlung den damit verbundenen Unkosten entspricht; andernfalls müßte freilich auch hier der Ankauf seitens des Auftraggebers stattfinden.

Es kann auch vorkommen, daß die ganze vorhandene, für das betreffende Werk verwendete Schrift festgelegt ist, wodurch ein Teil der oben geschilderten Unzuträglichkeiten (teilweise Abnutzung der Schrift etc.) vermieden wird.

Alles in allem möchten wir die Meinung zum Ausdruck bringen, daß eine Verständigung mit dem Drucker in jedem Falle angebracht ist. Wenn nicht vorherige Vereinbarungen vorliegen, wird der Drucker rechtlich kaum zum Entgegenkommen gezwungen werden können. Er wird eventuell den Satz ablegen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen dürfen.

Warnung

vor einem bettelnden Buchhandlungsgehilfen, der sich Georg Witthuhn nennt und ein Zeugnis einer bekannten Verlagsbuchhandlung vorzeigt. Meine Anfrage bei dieser ergab, daß er dort nie beschäftigt gewesen ist. Näheres durch
Freienwalde a/D.

J. Thilo.